

Amtliche Bekanntmachung v. 01.02.85

Änderung der Gestaltungssatzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 7 »Kastanienallee«
Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 18.12.1984 die Änderung der Gestaltungssatzung im Bereich des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 7 »Kastanienallee« gemäß § 81 der Landesbauordnung (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 dahingehend beschlossen,

daß die Festsetzung in § 1 Abs. 1.3 »Überirdische Garagen erhalten einheitlich Flachdächer« aufgehoben wird.

Die Änderung der Gestaltungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Gestaltungssatzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 7 »Kastanienallee« wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen 1, den 18. Januar 1985 Der Bürgermeister
Falle

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Änderung der gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 7 »Kastanienallee«

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 24. April 1989 beschlossen, die gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 7 »Kastanienallee« wie folgt zu ändern:

- Die bauordnungsrechtliche Festsetzung Nr. 3.2, wonach bei Satteldachbauten Dachaufbauten bis zu einer Gesamtlänge von 30 % der Hauslänge gestattet sind, ist ersatzlos zu streichen.
- Die Festsetzung Nr. 2.2 Satz 1, wonach Drenpel bis zu einer maximalen Höhe von 0,40 m zulässig sind, ist zur Klarstellung wie folgt zu ergänzen:
»Diese Festsetzung gibt bei zulässiger 2-geschossiger Bauweise nur für die über dem zweiten Vollgeschoß beginnenden Drenpel.«

Diese Änderung der gestalterischen Festsetzungen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

d.h. seit 05.05.1989